

## **Neufassung der Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 14. Oktober 2020**

### **Leitfaden 3 für die Habilitationskommission zur Beurteilung des Habilitationsantrags**

Der Habilitationskommission obliegt die Prüfung des Antrags auf Annahme als Habilitand/Habilitandin. Unter Berücksichtigung der fachlichen Besonderheiten sollte die Kommission die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen prüfen und weitere fachspezifische Kriterien ansetzen (siehe § 6 Absatz 2), aber im Hinblick auf die spätere Berufbarkeit (siehe Präambel) auch die persönliche Eignung der Kandidaten/Kandidatinnen in den Blick nehmen („Eignungsfeststellungsverfahren“ ähnlich wie im Bereich der Promotionen).

Ergebnis der Prüfung ist nach § 6 Absatz 1 der Habilitationsordnung eine begründete schriftliche Empfehlung an das Dekanat, ob der Kandidat/die Kandidatin als Habilitand/Habilitandin angenommen werden soll. Für die Empfehlung von Auflagen kann das Muster für die Zielvereinbarung verwendet und mit den empfohlenen Formulierungen an das Dekanat geschickt werden.